

## BENUTZUNGSORDNUNG



Sehr geehrte Benutzerinnen und Benutzer,  
herzlich willkommen in der Stadtbibliothek Judenburg!

Um Ihnen die Benutzung der Bibliothek zu erleichtern, möchten wir Ihnen ein paar grundlegende Informationen geben. Wir wünschen Ihnen viel Freude mit unserem Angebot.

### 1) Anmeldung:

Die kostenlose Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises.

Die personenbezogenen Daten der BenutzerInnen werden von der Stadtbibliothek unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Rückgabe,- Termin- und Gebührenkontrolle sowie der statistischen Auswertung elektronisch gespeichert.

Bei Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Unterschrift eines/einer gesetzlichen Vertreters/in erforderlich, der/die sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen verpflichtet.

Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Umstände, auf denen die Entlehnberechtigung beruht, sind der Stadtbibliothek unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail) oder persönlich bekannt zu geben.

Mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek anerkennen die BenutzerInnen vollinhaltlich die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Judenburg sowie die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

### 2) E-Medien:

Um elektronische Medien entleihen und herunterladen zu können, ist eine Anmeldung auf der „DigiBib“-Website erforderlich. Die dafür benötigten Zugangsdaten (Bibliotheksordnungszahl und bibliotheksinterne Benutzernummer) werden den KundInnen in der Bibliothek ausgehändigt. Die BenutzerInnen erklären sich damit einverstanden, die dafür notwendigen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Leihfristen für E-Medien sind Steiermarkweit geregelt und können von denen der Stadtbibliothek Judenburg abweichen.

### 3) Bibliotheksausweis:

Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bei jeder Entlehnung und Nutzung sonstiger Angebot vorzuweisen.

Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek sofort zu melden, damit dieser gesperrt werden kann. Bei Verlust oder Beschädigung erhält der/die BenutzerIn gegen Gebühr einen Ersatzausweis.

Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die eingetragene BenutzerIn bzw. der/die gesetzliche VertreterIn.

#### **4) Haftung und Schadenersatz:**

Die BenutzerInnen haften für auf ihren Namen entliehenen Medien. Deshalb sollten sie sich bei Ausfolge der Medien von deren einwandfreiem Zustand und insbesondere bei mehrteiligen Medien von deren Vollständigkeit überzeugen.

Die BenutzerInnen haben für Verlust oder Beschädigung von Medien Schadenersatz zu leisten. Bei Verlust von Teilen mehrteiliger Medien ist das gesamte Medium zu ersetzen. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben, Anstreichen und Unterstreichen in Büchern und auf sonstigen Medien.

Ist ein beschädigtes Medium nicht mehr lieferbar, werden die Ersatzkosten unter Berücksichtigung des Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungswertes verrechnet. Für Medien mit antiquarischem Wert gilt der Wiederbeschaffungspreis.

Die Stadtbibliothek haftet nicht für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Medien. Falls aus dem Gebrauch entliehener Medien Schäden an Geräten, Dateien oder Datenträgern der BenutzerInnen entstehen, wird von der Stadtbibliothek keine Haftung übernommen.

Für alle aus der Entlehnung von Medien der Stadtbibliothek Judenburg entstehenden Rechtstreitigkeiten wird einvernehmlich der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Judenburg vereinbart.

#### **5) Entlehnung, Fristverlängerung, Vorbestellung:**

Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises. Die Anzahl der Medien pro Entlehnung kann von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.

Die ausgeliehenen Medien sind vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder zu öffentlichen Vorführungen benutzt werden.

Die Leihfrist für Bücher beträgt drei Wochen, für Hörbücher zwei Wochen und für DVDs und Zeitschriften eine Woche.

Die Entlehnungen von Filmen ist an die FSK-Freigabe (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH, Wiesbaden) der entsprechenden Altersstufe gebunden. Kinder und Jugendliche können daher nur Medien ausleihen, die von der FSK für ihr Alter freigegeben sind.

Die Rückgabe der Medien hat zeitgerecht zu erfolgen.

Wird die Leihfrist überschritten, entstehen Versäumnisgebühren. Bleiben schriftliche Mahnungen ergebnislos, erfolgt die Rückforderung der Stadt Judenburg auf dem Rechtsweg.

Eine ein- bzw. maximal zweimalige Verlängerung der Leihfrist ist in der Bibliothek, telefonisch sowie per E-Mail möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

Entlehnte Medien können persönlich oder telefonisch vorbestellt werden. Nach Einlangen des bestellten Mediums in der Bibliothek werden die BenutzerInnen verständigt. Werden vorbestellte Medien innerhalb der Bereitstellungsfrist von sieben Tagen nicht abgeholt, erlischt der Anspruch.

Entlehnungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.

Es besteht die Möglichkeit einer Fernleihe. Sollte die Fernleihstelle der jeweiligen Bibliothek der Stadtbibliothek Judenburg Leihgebühren oder sonstige Gebühren verrechnen, so werden diese an die BenutzerInnen weiterverrechnet.

6) Urheberrecht:

Für die Benutzung sämtlicher Informationsträger bzw. Medien aus dem Bestand der Stadtbibliothek wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen. Die Benutzung frei zugänglicher Ressourcen aus dem Internet unterliegen den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

Die Vervielfältigung ganzer Bücher und Zeitschriften ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt. Bei Vervielfältigung von Auszügen aus Medien des Bibliotheksbestandes obliegt den BenutzerInnen die Verantwortung für die Einhaltung etwaiger bestehender urheberrechtlicher Bestimmungen. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek zur Verfügung gestellten elektronischen Ressourcen und Programmen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Urheberrechtsgesetz, Lizenzvereinbarungen und Nutzungsbeschränkungen einzuhalten.

Wird die Stadtbibliothek wegen einer durch BenutzerInnen verursachten Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, hat die/der BenutzerIn alle daraus erwachsenen Kosten und Schadensersatzzahlungen zu ersetzen und die Stadtbibliothek bzw. die Stadt Judenburg schad- und klaglos zu halten.

7) Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek:

Die BenutzerInnen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.

Eltern haften für ihre Kinder (bis 18 Jahren).

Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

Die Stadtbibliothek weist darauf hin, dass in den Bibliotheksräumlichkeiten Ton-, Film- und Fotoaufnahmen gemacht werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Der/die InhaberIn des Bibliotheksausweises erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm/ihr während des Bibliotheksbesuches oder im Zusammenhang mit dem Bibliotheksbesuch gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen.

Den Anweisungen der BibliothekarInnen ist Folge zu leisten.

Die Hausordnung ist zu beachten und einzuhalten.

8) Ausschluss:

Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Ausschluss von der Benutzung der Stadtbibliothek Judenburg verfügt werden.

9) Schlussbestimmung:

Die Benutzungsordnung mit integrierter Gebührenordnung tritt am 16.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.